

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV)

GGKostV

Ausfertigungsdatum: 13.11.1990

Vollzitat:

"Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 17.12.2004 I 3711

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1991 +++)

Eingangsformel

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
- des § 6a Abs. 1 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist,
- des durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügten § 34a des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) und
- des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086)

verordnet der Bundesminister für Verkehr sowie

auf Grund des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Art 1 Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

Art 2

-

Art 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3562 - 3569;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Inhaltsübersicht

- I. Teil: Allgemeine Gebühren
- II. Teil: Straßenverkehr
 - 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
 - 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
 - 3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, Abs. 6, 7 und 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zuständigen Stellen oder Personen nach § 6 Abs. 10 GGVSE.
- III. Teil: Eisenbahnverkehr
 - 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
 - 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
 - 3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen
 - 4. Abschnitt: Gebühren für die Aufnahme und die wiederkehrenden Prüfungen
 - 5. Abschnitt: Gebühren für Sachverständige
- IV. Teil: Seeschiffsverkehr
 - 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
 - 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
- V. Teil: Binnenschiffsverkehr
 - 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
 - 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
- VI. Teil: Ortsbewegliche Druckgeräte
 - 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes

I. Teil: Allgemeine Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
001	Überwachung des Unternehmens oder Betriebes, wenn die Überwachungsmaßnahme auf Grund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die	15 je begonnene Viertelstunde

	<p>Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen</p>	
002	<p>Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden bei Prüfungen nach den Nummern 222 bis 224 und 613 bis 615 berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- für die 1. Prüfung 100 v.H.- für die 2. Prüfung 85 v.H.- für die 3. Prüfung 75 v.H.- für die 4. Prüfung 65 v.H.- für die 5. und jede weitere Prüfung jeweils 55 v.H. <p>Die Berechnung der Gebühren beginnt mit der höchsten Gebühr.</p>	
003	<p>Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden Kann eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 211 bis 225 oder 511 bis 616 erhoben werden.</p>	
004	<p>Werden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der das Verfahren veranlasst hat, nicht zu Ende geführt, werden Gebühren nach dem entstandenen Zeitaufwand berechnet. Diese betragen</p>	20 je begonnene Viertelstunde
005	<p>Terminzuschläge Für Prüfungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. zu erheben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. zu erheben.</p>	
006	<p>Für die im Zusammenhang mit Amtshandlungen/Prüftätigkeiten anfallende Reisezeit wird berechnet: Werden Amtshandlungen/Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.</p>	15 je begonnene Viertelstunde
007	<p>Für die</p>	für Amtshandlungen des BfS (DA-Amtshandlungen)

- Zulassung/Anerkennung der Versandstückmuster gemäß "Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7"
- Genehmigung der Beförderung gemäß "Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7"

auf der Grundlage der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausfertigung des Bescheids und der fortlaufenden Prüfungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) von dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erhoben. Die Gebühren werden vom Bundesamt für Strahlenschutz nach Zeitaufwand und nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen ermittelt. Die Gebühr beträgt mindestens 50 EURO.

008 Für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der See-Berufsgenossenschaft (SeeBG), des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) werden Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß der Kostenverordnung der jeweils zuständigen Behörde berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.

009 Für die Anerkennung von Lehrgängen und für die Bekanntgabe von Lehrgangsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) sowie für

1. die Überwachung und Anerkennung der der Schulung nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADR,
2. die Durchführung der Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR und
3. die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR

werden Gebühren auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, berechnet.

010 Anordnung der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten oder eines anderen Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 4 und 5 GbV) 25 bis 280

011 Anordnung der Abberufung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 5 GbV) 25 bis 280

012 Für Prüfungen der Tankcontainer werden Gebühren nach den Nummern 221 bis 225.8 berechnet.

013 Sonstige Amtshandlungen Für andere als die aufgeführten Amtshandlungen werden Gebühren für vergleichbare Amtshandlungen 15 je begonnene Viertelstunde

	berechnet. Sind vergleichbare Amtshandlungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt	
014	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, soweit der Berechtigte dazu Anlass gegeben hat (ausgenommen hiervon sind Gebühren nach den Nummern 620.4 und 621.3)	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes
015	Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes
016	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, werden keine Gebühren erhoben.	bis zur Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25
017	Zurücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. Wird die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand vorgenommen, wird der bis zur Rücknahme des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.	bis zu 75 v. H. der Widerspruchsgebühr, mindestens jedoch 15
018	Vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs	bis zu 10 v. H. des streitigen Betrages
019	Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Typgenehmigungen nach 9.1.2.2.1 ADR werden Gebühren nach Zeitaufwand vom Kraftfahrt-Bundesamt nach der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juli 1970 (BGBl. I S. 865, 1298) in der jeweils geltenden Fassung genommen. Die Gebührennummern 14 bis 18 bleiben unberührt.	
	II. Teil: Straßenverkehr	
1. Abschnitt:	Gebühren des Bundes	
100	Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Gleisanschluss, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GGVSE)	25 bis 75
101	Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GGVSE)	25 bis 75
2. Abschnitt:	Gebühren der Behörden im Landesbereich	
102	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GGVSE)	50 bis 1.000
103	Zulassung des Baumusters eines festverbundenen Tanks, eines Aufsetztanks oder Teile eines Batterie-Fahrzeugs einschließlich der Ausfertigung des Zulassungsbescheids nach 6.8.2.3.1 ADR	50 bis 1.000

104	Fahrwegbestimmung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einschließlich der Ausfertigung des Bescheids über die Fahrwegbestimmung (§ 7 Abs. 3 GGVSE)	25 bis 75
105	Erteilung einer Bescheinigung, dass kein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene möglich ist (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GGVSE)	25 bis 75
106	Bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde werden in den Fällen der Nummern 104 und 105 zusätzlich erhoben	20 je begonnene Viertelstunde
3. Abschnitt:	Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, Abs. 6, 7 und 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Stellen und Personen nach § 6 Abs. 10 GGVSE	
	1. Fahrzeug Für die Untersuchung im Umfang einer Untersuchung nach RS 002 Anlage 5 wird eine Gebühr wie für eine Untersuchung nach § 29 StVZO zusätzlich zu den Nummern 211 und 212 berechnet.	
211	Untersuchung eines Fahrzeugs nach 9.1.2 ADR einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung der besonderen Zulassung	
211.1	Untersuchung nach 9.1.2.1.1 ADR ausgenommen Untersuchung nach 211.3	70
211.2	wie 211.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach 9.2.4 (Feuergefahren) ADR und 9.2.2 in Verbindung mit 9.3.7 und 9.7.8 (elektrische Ausrüstung) ADR, ausgenommen Untersuchung nach 211.3	30
211.3	Feststellung der Anforderungen nach 9.2.1, 1. Anstrich ADR 9.2.1 Tabelle, Buchstaben b), c), d) und e) 9.1.2.1.1 Abs. 2 ADR	20 je begonnene Viertelstunde
212	Untersuchung eines Fahrzeugs nach 9.1.2.1.4 ADR einschließlich der Verlängerung der Zulassungsbescheinigung	
212.1	Untersuchung eines Tankfahrzeugs, Trägerfahrzeugs für Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern, Beförderungseinheiten EX/II und EX/III und deren Zugfahrzeuge	30
212.2	wie 212.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach 9.2.4 (Feuergefahren) ADR und 9.2.2 i.V.m. 9.3.7 und 9.7.8 (elektrische Ausrüstung) ADR	25
213	Nachprüfungen im Anschluss an Prüfungen nach den Gebührennummern 211 bis 212 je Prüfung	20
213.1	wie vor, jedoch zusätzlich Untersuchung der Bremsanlage gemäß 9.2.3 ADR	20 je begonnene Viertelstunde
	2. Tanks Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Teile eines Batterie-Fahrzeugs	

221	Baumusterprüfungen			
221.1	Für die Vorprüfung der Antragsunterlagen werden Gebühren nach Nummer 226 berechnet (nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 221.2)			
221.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222 (zuzüglich der Gebühr nach Nr. 221.1)			
222	Prüfung vor Inbetriebnahme nach 6.8.2.4.1 ADR		über 7.500 l Bis 7.500 l über 20.000 l bis 20.000 l	
222.1	Bauprüfung	160	190	260
222.2	Druckprüfung	75	90	100
222.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	50	50	50
222.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 222.1 bis 222.3	75	95	120
222.5	Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der festverbundenen Tanks	75	95	120
223	Wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) nach 6.8.2.4.2 ADR		über 7.500 l Bis 7.500 l über 20.000 l bis 20.000 l	
223.1	Innere Prüfung	75	90	100
223.2	Äußere Prüfung	20	30	40
223.3	Druckprüfung	75	90	100
223.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	50	50	50
223.5	Nachprüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der festverbundenen Tanks	50	50	50
224	Dichtheitsprüfung Tank/Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsstelle (Zwischenprüfung) nach 6.8.2.4.3 ADR		über 7.500 l Bis 7.500 l über 20.000 l bis 20.000 l	
225	Sonderregelungen			
225.1	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen			je Funktionsprüfung 10
225.2	Angeordnete Prüfungen Für angeordnete Prüfungen werden die Gebühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			
225.3	Für die Gebührenbemessung wird bei allen Prüfungen der Gesamtfassungsraum in Litern zugrunde gelegt.			
225.3.1	Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der Hauptprüfung und der Zwischenprüfung ein Zuschlag je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt.	15		
225.4	Bei der Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Nummern 222.3, 223.4 und 224 wird bei Behältern zum Transport von Gasen (Klasse 2) das 1,3fache der jeweiligen Gebühr erhoben.			
225.5	Für die Bauprüfung wird bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.			

225.6	Vakuummessung des Isolierraumes nach 6.8.3.4.7 ADR	35	
225.7	Änderung der Bescheinigung der besonderen Zulassung einschließlich eventuell erforderlicher Prüfungen	20 je begonnene Viertelstunde	
225.8	Ausstellung einer Erklärung für weitere gefährliche Güter, die in Tanks befördert werden dürfen (Ausnahme Nr. 61 der GGAV)	20 je begonnene Viertelstunde	
226	Sonstige Prüfungen Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	20 je begonnene Viertelstunde	
III. Teil: Eisenbahnverkehr			
1. Abschnitt: 311	Gebühren des Bundes Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 2 GGVSE)	50 bis 280	
2. Abschnitt:	Gebühren der Behörden im Landesbereich 411 Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 2 GGVSE)	50 bis 280	
3. Abschnitt: 511	Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen Tanks der Kesselwagen (Kapitel 6.8 RID, § 6 Abs. 5 Nr. 2 GGVSE) Für die		
	<ul style="list-style-type: none"> - erstmalige Zulassung eines Baumusters, - Nachträge zu Zulassungen durch Änderungen oder Ergänzungen, - Genehmigung von Umbauten sowie - die Zulassung nach Übergangsrecht 		
	werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 617 berechnet.		
4. Abschnitt: 613	Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen nach 6.8.2.4 RID Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks nach 6.8.2.4.1 RID		bis 50.000 über 50.000
613.1	Bauprüfung	200	240
613.2	Druckprüfung	130	150
613.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	125	125
	b) Klassen 3 bis 9	70	70
613.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 613.1 bis 613.3	70	85
614	Wiederkehrende Prüfungen nach 6.8.2.4.2 RID		bis 50.000 über 50.000
614.1	Innere und äußere Prüfung	150	170
614.2	Druckprüfung	130	150

614.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	125	125
	b) Klassen 3 bis 9	70	70
615	Zwischenprüfungen nach 6.8.2.4.3 RID	bis 50.000 l	über 50.000 l
615.1	Äußere Prüfung, Dichtheits- und Funktionsprüfung der Tanks und der Ausrüstungsteile	190	190
616	Sonderregelungen		
616.1	Für die Bauprüfung nach Nummer 613.1 wird bei Behältern zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.		
616.2	Vakuumpfung des Isolierraumes	35	
616.3	Erstmalige Rissprüfung der Tragleisten	60	
616.4	Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z.B. Klassen 3-9), werden bei den Nummern 613.2, 613.3, 614.2, 614.3 und 615.1 nur 70 v.H. der jeweiligen Gebühr berechnet.		
616.5	Angeordnete Prüfungen nach 6.8.2.4.4 RID Für Prüfungen im Rahmen von außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten.		
616.6	Einzelne Funktionsprüfungen Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen	10 je Funktionsprüfung	
617	Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen	20 je begonnene Viertelstunde	
5. Abschnitt:	Anerkennung von Sachverständigen nach § 6 Abs. 9 und § 6 Abs. 16 GGvSE		
620	Amtliche Anerkennung als Sachverständiger		
620.1	Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung	1.250	
620.2	Vereinfachtes Anerkennungsverfahren	300	
620.3	Verlängerung der Anerkennung	300	
620.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, darf jedoch 320 EURO nicht übersteigen.	
621	Amtliche Anerkennung einer Sachverständigenorganisation		
621.1	Anerkennungsverfahren	1.500 bis 10.000	
621.2	Verlängerung der Anerkennung	300 bis 2.000	
621.3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des	

Verwaltungskostengesetzes, darf
jedoch 2.500 EURO nicht übersteigen.

IV. Seeschiffsverkehr

1. Abschnitt:
Gebühren des Bundes
- 701 Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 19 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See - GGVS_{ee}) 50 bis 280
- 702 Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen der in § 20 Nr. 1, 4 bis 10 GGVS_{ee} genannten Behörden des Bundes für Aufgaben, die ihnen im IMDG Code zugewiesen sind. Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.
2. Abschnitt:
Gebühren der Behörden im Landesbereich
- 801 Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 19 Abs. 1 GGVS_{ee} sowie einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 5 GGVS_{ee}) 50 bis 280
- 802 Amtshandlungen der in § 20 Nr. 2 GGVS_{ee} genannten Behörden im Landesbereich für Aufgaben, die ihnen im IMDG Code zugewiesen sind.
Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.
- 803 Sonstige Amtshandlungen Für andere als für aufgeführte Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand 20 je begonnene Viertelstunde
3. Abschnitt:
Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen
- Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung von Seeschiffen zur Beförderung spaltbarer radioaktiver Stoffe (INF-Ladung) (§ 3 Abs. 7 GGVS_{ee}) 50 bis 500

V. Binnenschiffsverkehr

1. Abschnitt:
Gebühren des Bundes
- 1001 Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (Artikel 4 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 GGVBinSch) 50 bis 280
2. Abschnitt:
Gebühren der Behörden im Landesbereich
- 1002 Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (Artikel 4 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 GGVBinSch) 50 bis 280

VI. Teil: Ortsbewegliche Druckgeräte

1. Abschnitt:
Gebühren des Bundes

1101

Überwachung nach § 11 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) des Herstellers, Eigentümers, Besitzers oder Betreibers durch die nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zuständige Behörde, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom Betroffenen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen

15 je begonnene Viertelstunde